



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 31.05.2006 – 31. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

W A H L E N

179. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Mittwoch, dem 14. Juni 2006
in der Zeit von 14:00 bis 16:00Uhr
im Dekanat der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
Besprechungszimmer D0312, 3. Stock, zwischen Hauptstiege und Stiege III,
Universitätsstraße 7, 1010 Wien

statt.

Es werden gewählt:

- Sechs Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- drei Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

Drei Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 20. 6. 2006 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten bei Univ.-Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits, p. A. Dekanat der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft, z. Hd. Frau Hannelore Zeinar, Universitätsstraße 7, 3. Stock, Zimmer B0320, Mo, Di, Mi und Fr 10.00-11:30, Do 15:00-18:00 oder hannelore.zeinar@univie.ac.at, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt Univ.-Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Donnerstag, den 1. Juni 2006 bis Donnerstag, den 8. Juni 2006, Mo, Di, Mi und Fr 10.00-11:30, Do 15:00-18:00 zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft, Universitätsstraße 7, 3. Stock, Zimmer B0320, auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei Univ.-Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits, p. A. Dekanat der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft, z. Hd. Frau Hannelore Zeinar, Universitätsstraße 7, 3. Stock, Zimmer B0320, Mo, Di, Mi und Fr 10.00-11:30, Do 15:00-18:00 oder hannelore.zeinar@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche haben Univ.-Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Dienstag, der 6. Juni 2006, 24:00 Uhr) schriftlich bei Univ.-Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits, p. A. Dekanat der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft, z. Hd. Frau Hannelore Zeinar, Universitätsstraße 7, 3. Stock, Zimmer B0320, eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Univ.-Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits haben die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist von Univ.-Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl, das ist ab Freitag, dem 9. Juni 2006, zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft, Universitätsstraße 7, 3. Stock, Zimmer B0320, Mo, Di, Mi und Fr 10.00-11:30, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Univ.-Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits sind für die Wahl verantwortlich. Sie bestellen Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Univ.-Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits haben nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Für die Wahl verantwortlich:
B r e i n b a u e r K a m p i t s